

Satzung



Inhaltsverzeichnis

§ 1. Name und Sitz.....	3
§ 2. Zweck und Aufgaben.....	3
§ 3. Mitgliedschaft.....	3
§ 4. Mitgliedsbeiträge.....	4
§ 5. Rechte der Mitglieder.....	4
§ 6. Pflichten der Mitglieder	4
§ 7. Ehrenmitgliedschaft.....	4
§ 8. Erlöschen der Mitgliedschaft.....	4
§ 9. Organe des Verbandes.....	5
§ 10. Delegiertenversammlung.....	5
§ 11. Delegiertenschlüssel.....	5
§ 12. Beschränkung des Stimmrechts.....	5
§ 13. Vorstand.....	6
§ 14. Geschäftsführung.....	6
§ 15. Kassenprüfung.....	7
§ 16. Haftung.....	7
§ 17. Ehrengericht.....	7
§ 18. Preisrichtervereinigung.....	7
§ 19. Allgemeines.....	8
Richtlinien nach § 19a der Satzung vom 08.03.1992.....	9

Satzung

§ 1. Name und Sitz

- a) Der Verband führt folgenden Namen: „Vogelzüchter – Verband Rhein-Main“ (VVRM)
- b) Der Verband hat seinen Sitz am Wohnort des amtierenden Vorsitzenden.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- d) Der Verband ist Mitglied im Deutschen Kanarien- und Vogelzüchter-Bund.

§ 2. Zweck und Aufgaben

- a) Der Verband bezweckt:
 - 1) den Zusammenschluss aller Kanarien- und Vogelzuchtvereine innerhalb des Verbandsgebietes zu einem Landesverband;
 - 2) die Koordination der Interessen aller Vereine des Verbandes;
 - 3) die Förderung der Kanarien – und der Vogelzucht in allen anerkannten Zuchtrichtungen;
 - 4) anerkannten Zuchtrichtungen sind:

Gesangskanarien	(G)
Gesangsfarbenkanarien	(GF)
Gesangspositurkanarien	(GP)
Wasserschläger	(W)
Farbenkanarien	(F)
Positurkanarien	(P)
Mischlinge	(M)
Cardueliden	(C)
Europäer	(E)
Wellensittiche	(WS)
Großsittiche	(GS)
domestizierte und nicht-dom. Prachtfinken	(EX)
 - 5) die gemeinsame Durchführung von Landesverbandsmeisterschaften aller Zuchtrichtungen, die im Landesverband anerkannt sind. Eine Ausstellungsordnung regelt Näheres;
 - 6) die Beratung der Mitgliedsvereine in allen organisatorischen und züchterischen Fragen;
 - 7) die Interessenvertretung der Mitgliedsvereine innerhalb des Deutschen Kanarien- und Vogelzüchter-Bundes (DKB)
 - 8) die Durchführung von jährlich mindestens zwei Delegiertentagungen, in denen das Eigenleben des Verbandes festgelegt wird.
- b) Der Verband hat folgende Aufgaben:
 - 1) die Verbindung zwischen den Vereinen und dem DKB sicherzustellen;
 - 2) der Verband soll vermittelnd eingreifen, wenn zwei Mitgliedsvereine Meinungsverschiedenheiten haben. Der Wille zur Vermittlung wird hiermit ausdrücklich festgelegt.

§ 3. Mitgliedschaft

- a) Unmittelbare Verbandsmitglieder können nur Vereine werden. Einzelpersonen werden über ihren Verein mittelbare Mitglieder.
- b) Die Aufnahme neuer Vereine erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss einer Delegiertenversammlung.
- c) Einzelmitglieder werden im Verein 99 erfasst. Der Verein wird durch den Vorstand des Landesverbandes vertreten.

§ 4. Mitgliedsbeiträge

- a) Die Vereine zahlen für die Zahl ihrer Mitglieder, die
 - 1) Ringe beziehen wollen oder
 - 2) im Verband verbleiben wollen, ohne Ringbezieher zu sein,einen jährlichen Beitrag, der durch Beschluss einer Delegiertenversammlung festgelegt wird;
- b) gleichzeitig zahlen die Vereine für die Zahl ihrer Mitglieder, die unter obigen Voraussetzungen im Deutschen Kanarien- und Vogelzüchter-Bund sind, den vom DKB festgesetzten Jahresbeitrag;
- c) der Beitrag wird mit der Ringbestellung für das beginnende Zuchtjahr an den Verbandskassierer bezahlt;
- d) Ringbestellungen beim DKB sind nur über den Verband möglich und dürfen nur ausgeführt werden, wenn zugleich die Beiträge bezahlt werden.

§ 5. Rechte der Mitglieder

- a) Alle angeschlossene Vereine haben gleiche Rechte, die sich aus dieser Satzung, aus beschlossenen Richtlinien oder aus den Beschlüssen der Delegiertenversammlung ergeben;
- b) die Vereine können zu jeder Delegiertenversammlung Anträge stellen, die den sportlichen Interessen diesen oder bestehende Unklarheiten beseitigen sollen. Die Anträge sind bis zum 15. Januar bzw. 15 Juli für die jeweilige Delegiertenversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- c) Die Vereine können vom Vorstand über alle Angelegenheiten, die im Vorstand beraten oder beschlossen wurden, Auskunft verlangen.

§ 6. Pflichten der Mitglieder

- a) Die Vereine sind verpflichtet, diese Satzung zu beachten;
- b) sie sind verpflichtet, alle Beschlüsse der Delegiertenversammlungen gewissenhaft auszuführen, auch dann, wenn der betreffende Verein gegen den Beschluss gestimmt hat, aber sich die Mehrheit der Delegierten dafür entschied;
- c) alle Mitgliedsvereine sind verpflichtet, ihre Beiträge pünktlich an den Verbandskassierer zu bezahlen.

§ 7. Ehrenmitgliedschaft

Entgegen der Bestimmung des § 3a dieser Satzung kann der Verband Ehrenmitglieder ernennen. Die Ernennung von Einzelpersonen zu Ehrenmitgliedern des Verbandes erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Delegiertenversammlung. Über die Ernennung wird eine Urkunde ausgestellt. Der Verband kann einen Ehrevorsitzenden ernennen, der dann das Recht hat, mit beratender Stimme an allen Sitzungen der Verbandsorgane teilzunehmen.

§ 8. Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft im Verband erlischt, wenn ein Verein seinen Austritt erklärt
- b) die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Verein von dem satzungsmäßigen Organ ausgeschlossen wird;
- c) ein Mitgliedsverein wird gestrichen, wenn er länger als zwei Jahre keine Ringe bezieht und keine Beiträge bezahlt;
- d) eine Einzelperson kann ausgeschlossen werden, wenn die Verbandsinteressen gröblich verletzt wurden.
- e) In allen Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft ist eine Klage auf anteilmäßige Herausgabe des Vermögens unzulässig.

§ 9. Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Delegiertenversammlungen
2. der Vorstand
3. das Ehrengericht
4. die Preisrichtervereinigung

§ 10. Delegiertenversammlung

- a) Jährlich finden 2 Delegiertenversammlungen statt, und zwar die Jahreshauptversammlung im Frühjahr und die Halbjahresversammlung im Herbst. Zu beiden Veranstaltungen müssen den Vereinen die Einladungen vier Wochen vorher vorliegen.
- b) In der Herbstversammlung werden die bekannten DKB-Anträge beraten und die Delegierten des Verbandes zu den einzelnen DKB-Tagungen gewählt. Diese Delegierten können durch Beschluss festgelegt werden, wie sie bei der DKB-Tagung zu stimmen haben.
- c) Jede Delegiertenversammlung, zu der schriftlich eingeladen wurde, ist beschlussfähig.
- d) Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden in einfacher Mehrheit der erschienenen Delegierten gefasst. Ein Antrag gilt bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
- e) Satzungsänderungen können von den Delegiertenversammlung nur beraten werden, wenn bereits in den Einladungen zu der Versammlung den Vereinen die Satzungsänderungsanträge wörtlich mitgeteilt wurden. Bei Änderung der Satzung bedarf es der 2/3 – Mehrheit der erschienenen Delegierten.
- f) Bei der Verbandsauflösung ist die schriftliche Entscheidung aller Mitgliedsvereine einzuholen.
- g) Mitgliedsvereine haben Stimmrecht und durch ihre Delegierten Rederecht in den Versammlungen. Einen Anspruch auf Rederecht haben nur die Delegierten, die auch Mitglied des Vogelzüchterverbandes Rhein-Main sind. Über das Rederecht bei Nicht-Mitgliedern entscheidet der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter als Versammlungsleiter.

§ 11. Delegiertenschlüssel

- a) Jeder Mitgliedsverein erhält je 5 Mitglieder, die sich aus § 4 dieser Satzung ergeben, 1 Stimmrecht.
- b) Vereine unter 5 Mitglieder erhalten 1 Stimmrecht.
- c) Wenn bei der Mitgliederzahl die Endzahlen 2 oder 7 überschritten werden, erhält der Verein ein weiteres Stimmrecht.
- d) Für jedes Stimmrecht wird den Vereinsdelegierten 1 Abstimmungskarte übergeben. Entsprechend der Zugehörigkeit der einzelnen Mitglieder zu den Fachsparten sind die Abstimmungskarten farblich unterschiedlich.

gelb	= G, GF, GP, W
rot	= F, P
blau	= M, C, E
grün	= WS, GS, EX.

Der Ausrechnung werden die Fachspartenangaben in der Mitgliederliste zugrunde gelegt.

- e) Ein Delegierter kann für seinen Verein die zustehenden Stimmen geschlossen abgeben.

§ 12. Beschränkung des Stimmrechts

Bei allen Abstimmungen, die nur eine Fachsparte betreffen, darf das Stimmrecht nur mit der entsprechenden Fachsparten-Stimmkarte ausgeübt werden. Bei allen anderen Abstimmungen kann der Delegierte mit allen Stimmkarten von seinem Stimmrecht nach den Weisungen seines Vereins oder nach freiem Ermessen Gebrauch machen.

§ 13.Vorstand

- a) Der Verband wählt zur Leitung einen Vorstand für die Dauer von vier (4) Geschäftsjahren. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung am Ende eines Geschäftsjahres mit gerader Endzahl gewählt.
- b) Der Vorstand besteht aus:
 - 1) dem 1. Vorsitzenden
 - 2) dem 2. Vorsitzenden
 - 3) dem Kassierer
 - 4) dem 1. Schriftführer
 - 5) dem Obmann für Gesangskanarien, Gesangsfarben- und Gesangspositurkanarien und Wasserschläger
 - 6) dem Obmann für Farben- und Positurkanarien
 - 7) dem Stellvertretenden Obmann für Farben- und Positurkanarien
 - 8) dem Obmann für Mischlingskanarien, Cardueliden und Europäer
 - 9) dem Obmann für Wellen- und Großsittiche
 - 10) dem Obmann für dom. und nicht dom. Prachtfinken (EX)
 - 11) für besondere Aufgaben können von der Delegiertenversammlung weitere Beisitzer gewählt werden.

§ 14.Geschäftsführung

- a) Die Leitung des Verbandes und die Vertretung in allen Angelegenheiten obliegt dem 1. Vorsitzenden. Im Verhinderungsfalle wird er durch den 2. Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- b) Der Vorsitzende, oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Delegiertenversammlung und Vorstandssitzungen; er ist für den reibungslosen Ablauf verantwortlich. Eine Geschäftsordnung kann Einzelheiten bestimmen.
- c) Der Schriftführer erledigt alle anfallenden schriftlichen Arbeiten und arbeitet nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden. Er kann den Schriftverkehr mit Vereinen allein unterzeichnen. Auf Wunsch des Vorsitzenden sind alle Schriftstücke dem Vorsitzenden zur Gegenzeichnung vorzulegen. Der Schriftführer fertigt über alle Delegiertenversammlungen und Vorstandssitzungen Niederschriften an und legt sie dem 1. Vorsitzenden zum Gegenzeichnen vor. Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen oder als Anhang dem Protokoll beizufügen.
- d) Der Kassierer führt über alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes genauestens Buch. Die Buchungen sind durch Rechnungen, Belege etc. zu belegen. Die Belege sind für jedes Jahr zu nummerieren und fünf (5) Jahre lang aufzubewahren. Außerplanmäßige Ausgaben sind vom Vorstand zu genehmigen.
- e) Der Obmann für die Sparten G, GF, GP und W, trägt dem Vorstand alle Probleme der Züchter vor und berät den Vorstand sachkundig bei allen Entscheidungen die diese Zuchtrichtung betreffen. Der Obmann hat das Recht, bei allen Verbandsmeisterschaften den korrekten Ablauf zu überwachen.
- f) Für die Obmänner der Sparten; FP, MCE, WS-GS u. EX gilt der Absatz e) sinngemäß.
- g) Werden nach § 13 Absatz b) Ziffer 11, Beisitzer gewählt, dann erfüllen sie die zugewiesenen Aufgaben im Rahmen des Absatzes e) sinngemäß.
- h) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Delegiertenversammlung gewissenhaft auszuführen, bzw. deren Ausführung zu überwachen.
- i) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Im Interesse des Verbandes entstandene Auslagen werden von der Verbandskasse getragen. Näheres kann der Vorstand durch Beschluss regeln.

§ 15.Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird von einem Prüfungsausschuss, dem mindestens 2 Mitglieder angehören, überwacht. Der Prüfungsausschuss hat der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten und insbesondere den ordnungsgemäßen Jahresabschluss festzustellen.

Die Mitglieder des Ausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Delegiertenversammlung für 1 Jahr gewählt. Erfolgt die Kassenprüfung ohne Beanstandung, dann hat der Prüfungsausschuss bei der Delegiertenversammlung Entlastung des Vorstandes mit rechtlicher Wirkung zu beantragen.

§ 16.Haftung

Die Mitglieder des Vorstandes haften in ihrer Gesamtheit. Ein Mitglied (auch Vorstandsmitglied) haftet allein, wenn es nachweislich grob fahrlässig gehandelt hat. Der Verband haftet nicht gegenüber einem Mitglied für Schäden, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben haben.

§ 17.Ehrengericht

- a) Alle Organe des Verbandes können durch Beschluss ein Ehrengericht einsetzen. Die Beratungspunkte sind dem Beschluss zu benennen.
- b) Einzelpersonen und angeschlossene Vereine beantragen beim Vorstand die Einsetzung eines Ehrengerichtes unter Angabe der Beratungspunkte. Entspricht der Vorstand nicht dem Willen des Antragstellers, dann ist der nächstfolgenden Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob ein Ehrengericht eingesetzt wird. Der Beschluss der Delegiertenversammlung ist für alle Betroffenen bindend.
- c) Das Ehrengericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, sowie 2 vom Vorstand zu delegierenden Vorstandsmitgliedern: Der Vorsitzende und die beiden Beisitzer werden von der Delegiertenversammlung wie der Vorstand gewählt, ohne diesem jedoch anzugehören.
- d) Das Ehrengericht entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- e) Eine Ehrengerichtsordnung, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wird, kann näheres regeln.
- f) Das Ehrengericht kann gegen jedes Mitglied Maßregeln des Verbandslebens beschließen.
- g) Alle Beschlüsse des Ehrengerichtes sind schriftlich dem Betroffenen und dem Antragsteller mitzuteilen. Außerdem ist der Beschluss und die Begründung in der nächsten Delegiertenversammlung zu verlesen.
- h) Gegen alle Entscheidungen des Ehrengerichtes gibt es keine Berufung. Auf Antrag kann die Delegiertenversammlung die Wiederaufnahme des Verfahrens beschließen oder das Gnadenrecht mit einfacher Mehrheit ausüben.
- i) Ehrengerichtsverfahren gegen Preisrichter in dieser Eigenschaft gehören in die Zuständigkeit der jeweiligen Preisrichtervereinigung.
- j) Das Ehrengericht des DKB kann nur angerufen werden, wenn zugleich das Verbands-Ehrengericht angerufen wird.

§ 18.Preisrichtervereinigung

Die Preisrichtervereinigung ist eine Organisation innerhalb des Verbandes. Sie kann in einzelne Gruppen der jeweiligen Zuchtrichtungen aufgeteilt sein.

Die Preisrichtervereinigung und deren Gruppen bestimmen ihr Eigenleben durch die von ihnen dazu berufenen Organe. Die Preisrichtervereinigung und deren Gruppen haben zu den Delegiertenversammlungen des Verbandes das Antragsrecht, sind jedoch nicht durch eigene Delegierte vertreten.

§ 19. Allgemeines

- a) Die Delegiertenversammlung kann bestimmte Richtlinien beschließen (z.B. Geschäftsordnung, Ausstellungsrichtlinien; Ehrengerichtsordnung).
- b) Die Satzung ist der Rahmen, in dem sich das Verbandsleben abspielt. Alle Mitglieder, insbesondere die Vorstandsmitglieder, sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und Verstöße gegen sie, der Delegiertenversammlung mitzuteilen.
- c) Bei allen Streitfällen ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes unzulässig.
- d) Diese Satzung wurde am 08.03.1992 in Wiesbaden-Delkenheim beschlossen.
Alle früheren Satzungen und hiermit zusammenhängende Beschlüsse werden aufgehoben.
Die Satzung wurde über Aktualisierung der Anträge auf den neuesten Stand (01.09.2005) gebracht.

gez.
Claus-Werner Dapper
1. Vorsitzender

gez.
Karin Hasenbach
Schriftführerin

Richtlinien nach § 19a der Satzung vom 08.03.1992

Betr.: Vergabe der besonderen Ehrung der LV und von DKB – Ehrennadeln

Der Landesverband vergibt für herausragende züchterische und organisatorische Leistungen in und für die Vogelzucht besondere verbandseigene Ehrungen. Jährlich werden bis zu drei Einzelpersonen geehrt. Antragsberechtigt sind die Vereine sowie der Vorstand des Landesverbandes. Anträge und Ehrungen sind formlos bis zum 30.05. eines Jahres an den ersten Vorsitzenden zu richten.

DKB – Ehrennadeln können von den Vereinen für besondere Leistungen auf LV- und DKB-Ebene eines Züchters beantragt werden.

Die Anträge werden auf einem speziell dafür entworfenen Formblatt bis zum 30. Mai an den 1. Vorsitzenden eingereicht. (Bitte Stichtag beachten)

Über die Vergaben entscheidet der Vorstand.

Bei der Auswahl sollen folgende Kriterien berücksichtigt werden:

1. Dauer der Zugehörigkeit zum DKB und Verband
2. züchterische Erfolge im DKB und Verband
3. besondere Aktivitäten im Verband und DKB
4. Lebensalter

Betr.: Reisekosten- und Spesenordnung des VVRM

§ 10. Anspruch auf Reisekosten und Spesen:

Reisekosten und Spesen im Rahmen der nachfolgenden Regelung können nur vom Vorstandsvorstand genehmigt werden.

§ 11. Personenkreis:

Der Vorstandsvorstand darf Kosten nur an Personen auszahlen lassen, die im Vorstandsauftrag tätig wurden. Alle Kostenrechnungen sind vom Vorstandsvorsitzenden und dem Kassierer gegenzuzeichnen.

§ 12. Ausnahmen:

Durch Vorstandsbeschluss oder Beschluss der Delegiertenversammlung können andere Kostensätze, als hier festgelegt, gewählt werden.

§ 13. Höhe der Reisekosten und Spesen:

In Rechnungen können folgende Ausgaben gestellt werden:

- a) Fahrtkosten mit allen öffentlichen Verkehrsmitteln, außer Taxi und Flugzeug.
- b) Jeder Fahrkilometer mit eigenem PKW, in der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen KM-Pauschalhöhe.
- c) Für Sitzungen, Besprechungen usw. bis 4 Stunden Dauer (gerechnet von Abfahrt Wohnung bis Rückkehr Wohnung) einen Betrag von EURO 5,00 für jede weitere Stunde einen Betrag von EURO 1,50.

§ 14. Inkrafttreten:

Diese Reisekosten- und Spesenordnung gilt ab dem 01.01.1990, wurde am 04.03.1990 von der Jahreshauptversammlung beschlossen und am 01.09.2005 über Aktualisierung von Anträgen auf den neuesten Stand gebracht.

gez.
Claus-Werner Dapper
1. Vorsitzender

gez.
Karin Hasenbach
1. Schriftführerin